

04.05.1988

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der Beschlußempfehlung
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
Drucksache 10/3167

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 10/2149 (Neudruck)
2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FLÜAG)

1. In Artikel I erhält § 10 Abs. 1 folgende Fassung:

"(1) Das Land erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Leistungen, die sie nach § 120 BSHG einem Flüchtling erbringen, dem die Ausländerbehörde nach § 9 den Aufenthalt ermöglicht."

2. Artikel III erhält folgende Fassung:

"Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des durch Artikel I Ziffer 4 neu geschaffenen § 9, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt, am 1. Januar 1989 in Kraft."

Begründung

Die Unterstützung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern ist eine staatspolitische Aufgabe, die vom Land zu erfüllen ist. Die entstehenden Kosten sind daher auch vom Land zu tragen. Eine zeitliche Befristung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Dr. Worms
und Fraktion

Datum des Originals: 04.05.1988/Ausgegeben: 04.05.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 36, zu beziehen.